



Assekuranzmakler Perleberg  
GmbH  
Eckdrift 41  
19061 Schwerin  
Tel.: 0385-6173878-6  
Fax: 0385-6173878-9



Partner im Verbund der  
Assekuranzmakler Perleberg GmbH

## Infoblatt IV. Quartal 2016

### Nachträglicher Ein-/Anbau von Zubehör bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen

In der Praxis kommt es häufig vor, dass landwirtschaftliche Zugmaschinen im Laufe ihrer Einsatzdauer mit bestimmten Geräten nachgerüstet werden.

Das betrifft insbesondere GPS-Navigationssysteme und weitere Zusatzausstattung wie z. B. Frontlader.

Bei den Versicherern gibt es bezüglich der Mitversicherung einer solchen Sonderausstattung unterschiedliche Regelungen. Damit Schäden problemlos reguliert werden können, teilen Sie uns bitte mit, wenn Sie an landwirtschaftlichen Zugmaschinen Zusatzausstattung installieren bzw. ein GPS-Navigationsgerät nachrüsten.

In welchem Rahmen besagtes Zubehör beim Versicherer Ihrer landwirtschaftlichen Zugmaschinen als mitversichert gilt, erfahren Sie bei Ihrem betreuenden Makler.

### Feuerlöscher am Mähdrescher

Großschäden durch abgebrannte Mähdrescher führen zu spürbaren Beitragserhöhungen in der landwirtschaftlichen Inventarversicherung – auch für bisher nicht betroffene Unternehmen.

Hier im Vorfeld präventiv tätig zu werden – diese Aufgabe stellt sich den Versicherern aber auch den Agrarbetrieben.

Oft kann man mit kleinen Maßnahmen große Wirkung erzielen.

Sie können die Chance, einen Brand im Frühstadium erfolgreich zu bekämpfen, vergrößern, indem Sie die Anzahl der Feuerlöscher auf dem Mähdrescher erhöhen.

So konnte in der Vergangenheit bei einem unserer Kunden bereits ein Totalschaden eines Mähdreschers verhindert werden, weil ein weiterer Feuerlöscher vorhanden war und somit ausreichend Löschpulver zum Einsatz kommen konnte. Der Gesamtschaden belief sich somit lediglich auf ca. 4.000,-€.

Es gibt bereits Versicherer, bei denen die Installation von 3 Handpulverfeuerlöschern à 6 Kilogramm obligatorisch ist, wovon einer am Aufgang zum Motorraum griffbereit sein muss und die anderen beiden sich vorn beim Fahrer befinden müssen.

Wir empfehlen Ihnen, im Rahmen der Winterinstandhaltungsmaßnahmen entsprechend nachzurüsten.

Näheres zum Thema erläutert Ihnen gern Ihr betreuender Makler.

### Versicherung von Fahrsilos

Dem Versicherungsschutz von Fahrsilos wird meistens nur geringe Bedeutung zugestanden.

Brennbare Sachen an oder in der Nähe von Fahrsilos bedeuten, dass bei einem Feuer auch die Silowand erheblichen Schaden nehmen kann, wie ein aktueller Fall zeigt.

Wir empfehlen Ihnen daher, auch Ihr Fahrsilo gegen Feuer zu versichern.

Wenden Sie sich bei Bedarf bitte an Ihren betreuenden Makler.

### Gruppenunfallversicherung für landwirtschaftliche Unternehmen

Geringste Missachtung von Sicherheitsbestimmungen führt in Agrarbetrieben immer wieder zu schweren Unfällen.

Sie als Arbeitgeber können die finanziellen Folgen eines solchen Ereignisses abmildern.

Die Leistungen der Berufsgenossenschaft sind hier nicht ausreichend.

Im Wesentlichen leistet sie für medizinische Heilbehandlung und Rehabilitation als Folge eines Arbeitsunfalls sowie Einkommensersatz in Form von Verletztengeld und Verletztenrente.

Eine Invaliditätsleistung ist nicht Gegenstand des Leistungskataloges.

So bleibt der Geschädigte auf vielen Kosten sitzen, wie z. B. für einen notwendigen behindertengerechten Umbau seiner Wohnung.

Als Betrieb haben Sie die Möglichkeit, Ihre Mitarbeiter über eine Gruppenunfallversicherung preisgünstig gegen die finanziellen Folgen von Unfällen abzusichern.

Die Beiträge sind vom Arbeitgeber als Betriebsausgaben absetzbar.

Viele Betriebe machen von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch.

Sofern das bei Ihnen noch nicht der Fall ist, Sie aber Interesse an einem individuellen Angebot haben, wird Ihnen Ihr betreuender Makler gern ein solches unterbreiten.



## **Wichtige Information zur Kfz-Versicherung!**

Beim Fahren mit Anhängern kommt es häufig zu Schäden.

So passiert es beispielsweise, dass ein landwirtschaftlicher Anhänger in einer Kurve umkippt und es zu Verwindungsschäden sowohl an der Zugmaschine als auch am Anhänger kommt.

In einem weiteren Beispiel rangiert der Fahrer eines PKW beim Rückwärtsfahren mit seinem Anhänger, er schlägt die Lenkung derart stark ein, dass der Anhänger den hinteren Kotflügel des PKW eindrückt.

In beiden genannten Fällen kann eine Regulierung des Schadens nur erfolgen, wenn in die Kaskoversicherung Betriebs-, Brems- und Bruchschäden mit eingeschlossen worden sind.

Eine Vollkaskoversicherung allein reicht hier nicht aus.

Sie reguliert weder den Verwindungsschaden noch den Schaden am Kotflügel des PKW's.

Wir wollen Ihnen nachfolgend unabhängig von den genannten Fällen kurz erläutern, was unter Betriebs-, Brems- und Bruchschäden zu verstehen ist.

### ***Betriebsschäden:***

sind Schäden, die der Betrieb und die spezielle Verwendung des Kfz mit sich bringen, die aber nicht auf einem Unfallereignis beruhen, z. B. Einknickschäden, Verwindungsschäden zwischen Zugfahrzeug und Anhänger, Schäden durch Verrutschen der Ladung.

### ***Bremsschäden:***

entstehen unmittelbar durch den Bremsvorgang an dem Kraftfahrzeug. Aufgrund einer Vollbremsung entsteht an der Bremsanlage des Kfz ein erheblicher Schaden.

### ***Reine Bruchschäden:***

Fahrzeugteile, z. B. Achsen oder Radaufhängungen brechen. Ein Kfz fährt durch ein tiefes Schlagloch. Hierbei entsteht ein Bruch an einem Achsträger.

*Sofern Sie die Mitversicherung dieses Risikos in Ihrer Kaskoversicherung wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihren betreuenden Makler.*